

volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben	40%
(jedoch mindestens 20 %)	
andere Aufgaben des Planes Wissenschaft und -Technik	25%
(jedoch mindestens 10 %)	

bezogen auf die vertraglich vereinbarten direkt zu-rechenbaren Lohn- und Gehaltskosten nicht übersteigen.

Für sonstige Leistungen mit wissenschaftlich-technischem Charakter beträgt dieser leistungsabhängige Zuschlag 10 %, jedoch mindestens 5 %.

Der zwischen den Partnern vertraglich vereinbarte leistungsabhängige Zuschlag ist gemäß der Entscheidung über die Erfüllung der wissenschaftlich-technischen Leistungen anlässlich der Endabnahme der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse zu verändern. Die Bedingungen hierzu sind im Vertrag zu fixieren.

Diese Veränderung des leistungsabhängigen Zuschlages kann bis zur doppelten Höhe bzw. bis zum vollständigen Wegfall des vertraglich vereinbarten leistungsabhängigen Zuschlages vorgenommen werden.

Die Sanktionen gemäß den Bestimmungen des Vertragsgesetzes und der Dritten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts — (GBl. II S. 251) werden von der Regelung des leistungsabhängigen Zuschlages nicht berührt.

Die Berechnungsbasis für den leistungsabhängigen Zuschlag bilden stets die vertraglich vereinbarten direkt zurechenbaren Lohn- und Gehaltskosten unabhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten.

2.6. Preisveränderungen

Eine Überschreitung des Vereinbarungspreises für wissenschaftlich-technische Leistungen ist ohne Vertragsänderung nur in dem Umfang möglich, den die Partner im Vertrag vereinbart haben.

Andernfalls ist bei einer Überschreitung des Vereinbarungspreises rechtzeitig vom Auftragnehmer die notwendige Vertragsänderung zu beantragen und zu begründen.

Eine rückwirkende Preisänderung bestehender Verträge ist bezüglich der Veränderungen der bestätigten Gemeinkostennormative nicht statthaft.

3. Schlußbestimmungen

3.1. Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung für alle abzuschließenden Verträge in Kraft.

3.2. Bereits bestehende Verträge über wissenschaftlich-technische Leistungen können rückwirkend nur im beiderseitigen Einverständnis der Partner gemäß der vorliegenden Richtlinie verändert werden.

Bestehende Verträge, die nur eine Erstattung der Kosten zum Inhalt haben, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zu ändern.

3.3. Die auf der Grundlage dieser Richtlinie gebildeten Preise sind der Ausarbeitung des Planes 1969 zugrunde zu legen.

3.4. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie ist die Preis-anordnung Nr. 4612 — Anordnung vom 1. April 1966 über die Preise für Ingenieur- und Architektenleistungen der VEEL— (Sonderdruck Nr. 4612 des Gesetzblattes) im Geltungsbereich der Richtlinie nicht mehr anwendbar.

3.5. Die mit der Anordnung vom 1. November 1967 über die Planung und Leitung von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen im Bereich des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung (GBl. III 1968 S. 9) festgelegten ökonomischen Maßnahmen behalten im Bereich der Landwirtschaft für das Jahr 1968 noch Gültigkeit.

3.6. Vor/den verantwortlichen zentralen Staatsorganen können entsprechende zweigspezifische Regelungen zur Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen herausgegeben werden.

3.7. Alle Regelungen über die Preisbildung für wissenschaftlich-technische Leistungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind spätestens 4 Wodien nach Veröffentlichung mit den Grundsätzen dieser Richtlinie in Übereinstimmung zu bringen.

Berlin, den 30. September 1968

**Der Minister
für Wissenschaft, und Technik**

P r e y

Richtlinie für die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den naturwissenschaftlich- technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 30. September 1968

Die weitere Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, die Tätigkeit der naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik organisch in den volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozeß einzubeziehen und die Forschungskapazitäten auf Ergebnisse zu orientieren, die sowohl hinsichtlich ihrer produktiven Verwertbarkeit als auch hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Entstehens echten wissenschaftlichen Vorlauf für die Volkswirtschaft darstellen.

Ein wirksames Mittel zur Durchsetzung der an die Planung und Leitung von Wissenschaft und Technik zu stellenden Anforderungen ist die Anwendung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere die auftragsgebundene Finanzierung auf der Grundlage des Perspektivplanes. Das Hauptanliegen bei der Gestaltung der ökonomischen Beziehungen der naturwissenschaftlich-technischen Einrichtungen ist es, im Interesse der Erhöhung der Effektivität der wis-